

Antrag

der Abg. Alexander Maier u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration

Aktivitäten des Vereins „Uniter e. V.“ und rechtsextreme Bestrebungen in Sicherheitskräften

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Aktivitäten, insbesondere politischer Art, des Vereins „Uniter e. V.“ und seinem Netzwerk der Landesregierung bekannt sind;
2. welche Erkenntnisse den Sicherheitsbehörden über die Ziele, insbesondere politischer Art, des Vereins „Uniter e. V.“ und seines Netzwerks vorliegen;
3. wie die Landesregierung den Verein „Uniter e. V.“ und sein Netzwerk einschätzt;
4. welche Erkenntnisse den Sicherheitsbehörden dazu vorliegen, wie viele Mitglieder dem 2016 in Stuttgart gegründeten gemeinnützigen Verein „Uniter e. V.“ angehören (die Mitglieder nach ihrer Zugehörigkeit zur Bundeswehr, insbesondere dem Calwer „Kommando Spezialkräfte“ [KSK], den Reservisten[verbänden], den regionalen Sicherungs- und Unterstützungskräften [RSUKr] und anderen Sicherheitsbehörden wie der Polizei, insbesondere der Landespolizei, bitte aufschlüsseln);
5. welche Erkenntnisse den Sicherheitsbehörden dazu vorliegen, in welchem Umfang Vereinsmitglieder von „Uniter e. V.“ in Baden-Württemberg privat – legal oder illegal – über Waffen verfügen;
6. was der Landesregierung über die Art, insbesondere in personeller, organisatorischer und finanzieller Hinsicht, der Beziehungen von „Uniter e. V.“ zur „Lazarus Union“ bekannt ist, die als „Gruppenmitglied in der Familie der LAZARUS UNION“ auf deren Website beschrieben wird;

7. was die Landesregierung unternommen hat und für die Zukunft zu tun gedenkt, um die missbräuchliche Nutzung von (ehemaligen) militärischen Einrichtungen wie beispielsweise in Pfullendorf durch Mitglieder und Anhänger des genannten Vereins zu unterbinden;
8. was die Landesregierung unternommen hat oder unternommen wird, um der Frage nach geheimen Lagern für Waffen, Munition, Treibstoff und Lebensmittel nachzugehen;
9. wie die Landesregierung das Tragen von nicht-staatlichen Abzeichen und Anstecknadeln, insbesondere der Vereinigungen „Uniter“ und „Lazarus Union“, von Angehörigen der Sicherheitskräfte im Dienst juristisch und politisch bewertet;
10. wie viele und welche Straftaten durch Angehörige des KSK sowie der übrigen Bundeswehr mit Bezug zum Rechtsextremismus (§ 86 a Strafgesetzbuch – Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen und § 130 – Volksverhetzung) der Landesregierung bekannt geworden sind und welche Ermittlungsverfahren diesbezüglich aktuell laufen;
11. welche Erkenntnisse den Sicherheitsbehörden zu den sogenannten „Safe-Häusern“ vorliegen, die sich in Ulm, Calw und an weiteren Orten in Bayern (Lenggries, Nürnberg und Bad Tölz) befinden sollen;
12. welche Kenntnis die Landesregierung zu Veranstaltungen von „Uniter e. V.“, die in den letzten Jahren im Land stattgefunden haben und deren Veranstaltungsort hat, insbesondere zu einem „Marsch mit Veteranengedenken auf einer Burgruine in Baden-Württemberg“, der von „Uniter e. V.“ auf Facebook beworben wurde;
13. ob der Landesregierung bekannt ist, ob „Uniter e. V.“ Liegenschaften und Eigentum des Bundes, des Landes, der Kommunen und jeweils nachgeordneter Einrichtungen, der Bundeswehr und der Polizei insbesondere der Landespolizei, zu Übungszwecken nutzt;
14. welche Kenntnis die Landesregierung zu Ablauf, Gegenstand, Teilnehmerzahl und Veranstaltungsorten (wie bspw. Logenhäuser, Gaststätten, Verbindungshäuser, Vereinsheime, o. ä.) der als „SRT“ bezeichneten mutmaßlich monatlichen Treffen von „Uniter e. V.“ in Stuttgart, Ulm und Heilbronn hat;
15. ob den Sicherheitsbehörden bekannt ist, dass einige der öffentlich einsehbaren Adressangaben der Vorstandsmitglieder von „Uniter e. V.“ im Vereinsregister nicht korrekt sind und wie die Landesregierung gedenkt, in diesem Zusammenhang mit der Gemeinnützigkeit des o. g. Vereins umzugehen.

04.12.2018

Maier, Sckerl, Lede Abal, Halder, Andrea Schwarz GRÜNE

Begründung

Presseveröffentlichungen und Recherchen der „taz“ und des „FOCUS“ berichten im Zusammenhang mit dem Verein „Uniter e. V.“ von Strukturen im staatlichen Sicherheitsbereich, die als rechtsextrem gelten müssen. So schreibt beispielsweise die Wochenzeitschrift „FOCUS“, es bereite sich „eine Gruppe aus Elitesoldaten generalstabsmäßig auf einen ominösen Tag X vor“. Weiter schreibt „FOCUS“ von einem „abgründigen Hass auf Linke und Flüchtlinge“, weshalb ein „Ordner mit Adressen und Lichtbildern von Zielpersonen angelegt [worden sei], die weg müssten.“ Außerdem erwähnt der Text in diesem Zusammenhang einen „prall ge-

füllten Waffenschrank“ und schreibt von „Hinweisen auf eine gefährliche Schattenarmee. Dabei spielten Mitglieder der Organisation „Uniter“ eine zentrale Rolle.“ Erst in den letzten Tagen wurde ein Oberstleutnant des „Kommando Spezialkräfte“ wegen des Zeigens des „Hitlergrußes“ vom Amtsgericht Böblingen verurteilt. Des Weiteren scheint Baden-Württemberg für die Organisation und die Strukturen von „Uniter“ eine zentrale Rolle zu spielen. Der Vereinssitz befindet sich in Stuttgart und drei von den fünf Vorstandsmitgliedern von „Uniter“ sind in Baden-Württemberg wohnhaft (Sindelfingen, Böblingen und Stuttgart), eines direkt hinter der Landesgrenze zu Bayern in Neu-Ulm.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 2. Januar 2019 Nr. 4-1082.2/483 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen sowie dem Ministerium der Justiz und für Europa zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche Aktivitäten, insbesondere politischer Art, des Vereins „Uniter e. V.“ und seinem Netzwerk der Landesregierung bekannt sind;*
- 2. welche Erkenntnisse den Sicherheitsbehörden über die Ziele, insbesondere politischer Art, des Vereins „Uniter e. V.“ und seines Netzwerks vorliegen;*
- 3. wie die Landesregierung den Verein „Uniter e. V.“ und sein Netzwerk einschätzt;*

Zu 1. bis 3.:

Bei dem Verein „Uniter e. V.“ handelt es sich nach eigener Darstellung um ein Netzwerk internationaler Experten aus dem Sicherheitsbereich. Der Verein ist offenbar aus einem Zusammenschluss von Angehörigen des Kommando Spezialkräfte (KSK) hervorgegangen. Er versteht sich als unpolitisch und überparteilich. Innerhalb von „Uniter e. V.“ werden nach eigenen Angaben keine radikalen oder extremistischen Tendenzen toleriert. Grundlage für das Handeln des Vereins sei das Grundgesetz. Grundsätzlich könne jeder Mitglied werden. Ziel des Vereins sei der Wissens- und Erfahrungsaustausch sowie die Unterstützung von ausscheidenden Angehörigen von Spezialkräften bei der Berufsfindung im zivilen Bereich.

Über die Auswertung des Internetauftritts des Vereins und die Berichterstattung in den Medien hinaus liegen der Polizei Baden-Württemberg keine eigenen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Gleiches gilt für das Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg (LfV), zumal der Verein – mangels Anhaltspunkten für extremistische Bestrebungen – kein Beobachtungsobjekt des LfV ist. Mit Blick auf Veranstaltungen des Vereins wird auf die Antwort zu Frage 12. verwiesen.

4. welche Erkenntnisse den Sicherheitsbehörden dazu vorliegen, wie viele Mitglieder dem 2016 in Stuttgart gegründeten gemeinnützigen Verein „Uniter e. V.“ angehören (die Mitglieder nach ihrer Zugehörigkeit zur Bundeswehr, insbesondere dem Calwer „Kommando Spezialkräfte“ [KSK], den Reservistenverbänden), den regionalen Sicherheits- und Unterstützungskräften [RSUKr] und anderen Sicherheitsbehörden wie der Polizei, insbesondere der Landespolizei, bitte aufschlüsseln);

Zu 4.:

Auf der Internetseite des Vereins „Uniter e. V.“ <https://www.uniter-network.de/> wird u. a. darauf hingewiesen, dass sich unter den Mitgliedern neben aktiven oder ehemaligen Angehörigen von Spezialeinheiten aus Bund, Ländern und der Polizei auch Personen außerhalb dieser Spezialisierungen finden, beispielsweise aus der Wissenschaft, dem privaten Sicherheitsbereich oder aus dem Bereich der freien Berufe. Weitergehende belastbare eigene Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen den baden-württembergischen Sicherheitsbehörden nicht vor.

Ergänzend wird auf den „VS-VERTRAULICH“ eingestuften Antwortteil verwiesen, welcher dem Landtag gesondert übermittelt wird.

5. welche Erkenntnisse den Sicherheitsbehörden dazu vorliegen, in welchem Umfang Vereinsmitglieder von „Uniter e. V.“ in Baden-Württemberg privat – legal oder illegal – über Waffen verfügen;

6. was der Landesregierung über die Art, insbesondere in personeller, organisatorischer und finanzieller Hinsicht, der Beziehungen von „Uniter e. V.“ zur „Lazarus Union“ bekannt ist, die als „Gruppenmitglied in der Familie der LAZARUS UNION“ auf deren Website beschrieben wird;

Zu 5. und 6.:

Den baden-württembergischen Sicherheitsbehörden liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor.

7. was die Landesregierung unternommen hat und für die Zukunft zu tun gedenkt, um die missbräuchliche Nutzung von (ehemaligen) militärischen Einrichtungen wie beispielsweise in Pfullendorf durch Mitglieder und Anhänger des genannten Vereins zu unterbinden;

Zu 7.:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse zu einer missbräuchlichen Nutzung im Sinne der Fragestellung vor. Im Übrigen obliegt dem Bund die Verantwortung für die Nutzung, solange es sich um eine militärisch genutzte Liegenschaft handelt.

8. was die Landesregierung unternommen hat oder unternommen wird, um der Frage nach geheimen Lagern für Waffen, Munition, Treibstoff und Lebensmittel nachzugehen;

Zu 8.:

Dem Landeskriminalamt Baden-Württemberg liegen bislang keine belastbaren Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Sofern die Polizei Baden-Württemberg Hinweise auf Straftaten oder konkrete Gefahren für die öffentliche Sicherheit vorliegen, trifft sie ausgerichtet an den Umständen des Einzelfalles die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung.

9. wie die Landesregierung das Tragen von nicht-staatlichen Abzeichen und Anstecknadeln, insbesondere der Vereinigungen „Uniter“ und „Lazarus Union“, von Angehörigen der Sicherheitskräfte im Dienst juristisch und politisch bewertet;

Zu 9.:

Die Vereinigungen „Uniter“ und „Lazarus-Union“ sind weder für verfassungswidrig erklärt noch unanfechtbar verboten und stellen auch keine Nachfolgevereinigungen für verfassungswidrig erklärte oder unanfechtbar verbotene Vereinigungen dar. Vor diesem Hintergrund erfüllt das Tragen von nicht-staatlichen Abzeichen und Anstecknadeln dieser Vereinigungen nicht den Straftatbestand des § 86 a Strafgesetzbuch. Auch eine Strafbarkeit aus anderen Gründen ist nicht ersichtlich. Von der Frage der Strafbarkeit unberührt bleiben freilich die Pflichtenbindungen des Berufsbeamten, namentlich das Mäßigungsgebot, dessen Anwendung im vorliegenden Kontext indes eine Frage des Einzelfalls sein dürfte.

10. wie viele und welche Straftaten durch Angehörige des KSK sowie der übrigen Bundeswehr mit Bezug zum Rechtsextremismus (§ 86 a Strafgesetzbuch – Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen und § 130 – Volksverhetzung) der Landesregierung bekannt geworden sind und welche Ermittlungsverfahren diesbezüglich aktuell laufen;

Zu 10.:

Die statistische Erfassung Politisch motivierter Kriminalität (PMK) erfolgt auf der Grundlage des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes (KPMD). Mit Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder vom 10. Mai 2001 sind rückwirkend zum 1. Januar 2001 mit dem „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ und den „Richtlinien für den Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK)“ die bundesweit einheitlich geltenden Kriterien zur Definition und Erfassung politisch motivierter Straftaten in Kraft gesetzt worden.

Die statistische Auswertung von Straftaten im Sinne der Fragestellung wäre allenfalls über eine sehr aufwändige manuelle Einzelfallauswertung möglich, die in der zur Beantwortung parlamentarischer Anfragen gesetzten Frist nicht zu leisten ist.

Folgende Ermittlungsverfahren gegen Angehörige der KSK sowie der übrigen Bundeswehr mit Bezug zum Rechtsextremismus sind der Polizei Baden-Württemberg und dem Justizministerium bekannt:

Tatzeit/Tatort	Delikt	Staatsanwaltschaft	Verfahrensstand
2016 in Walldürn	Volksverhetzung	Mosbach	Rechtskräftige Verurteilung zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 20 Euro durch das Amtsgericht (AG) Buchen.
2017 in Sindelfingen	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Stuttgart	Anhängig bei Gericht (nicht rechtskräftiger Strafbefehl des AG Böblingen).
2017 in Sindelfingen	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Stuttgart	Anhängig bei StA. Eine Identifizierung weiterer möglicher Tatbeteiligter ist bislang nicht gelungen.
2015 in Pfullendorf	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Hechingen	Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung.
2015–2018 in Stetten a.k.M.	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen; Gewaltdarstellung (Speicherung eines Videos mit dem Titel „Nazi Technoparty 1“)	Hechingen	Anhängig bei StA.
2016	Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	Hechingen	Rechtskräftige Verurteilung zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 50 Euro durch das AG Sigmaringen.

11. welche Erkenntnisse den Sicherheitsbehörden zu den sogenannten „Safe-Häusern“ vorliegen, die sich in Ulm, Calw und an weiteren Orten in Bayern (Lenggries, Nürnberg und Bad Tölz) befinden sollen;

Zu 11.:

Den baden-württembergischen Sicherheitsbehörden liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

12. welche Kenntnis die Landesregierung zu Veranstaltungen von „Uniter e. V.“, die in den letzten Jahren im Land stattgefunden haben und deren Veranstaltungsort hat, insbesondere zu einem „Marsch mit Veteranengedenken auf einer Burgruine in Baden-Württemberg“, der von „Uniter e. V.“ auf Facebook beworben wurde;

Zu 12.:

Am 28. März 2018 wurde durch einen Vertreter des Vereins „Uniter e. V.“ beim Polizeirevier Müllheim ein Marsch „zu Ehren aktiver, ehemaliger und gefallener Veteranen aller Länder“ (Veteranen Tag) für den 7. April 2018 angemeldet. Der Marsch fand mangels ausreichender Teilnehmeranzahl nicht statt.

Am 19. Juli 2018 wurde bei der Gemeinde Ilsfeld ein Erste-Hilfe-Kurs mit dem Titel „Seminar zur Blutungskontrolle“ auf einem Privatgrundstück angezeigt, welcher von dem Verein „Uniter e. V.“ durchgeführt wurde. Im Zusammenhang mit dem Seminar sind keine polizeilichen Vorkommnisse bekannt.

Mit Blick auf weitere Veranstaltungen des Vereins „Uniter e. V.“ wird auf die Antwort zu Frage 13. verwiesen.

Im Übrigen kann die Beantwortung der Frage nicht offen erfolgen, da aus dem Bekanntwerden der Antwort Rückschlüsse auf die Arbeitsweise, die Arbeitsfähigkeit und die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des LfV gezogen werden könnten. Hierdurch würde die Funktionsfähigkeit des LfV beeinträchtigt, was wiederum für die Interessen des Landes-Baden-Württemberg schädlich sein kann (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 3 des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes). Es wird daher auf den „VS-VERTRAULICH“ eingestuften Antwortteil verwiesen, welcher dem Landtag gesondert übermittelt wird.

13. ob der Landesregierung bekannt ist, ob „Uniter e. V.“ Liegenschaften und Eigentum des Bundes, des Landes, der Kommunen und jeweils nachgeordneter Einrichtungen, der Bundeswehr und der Polizei insbesondere der Landespolizei, zu Übungszwecken nutzt;

Zu 13.:

Zur Nutzung von Liegenschaften und Eigentum des Bundes, des Landes oder der Kommunen liegen der Landesregierung keine Erkenntnisse vor.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass das geplante Trainingszentrum der Polizei, welches in Mosbach auf Teilen des Areals der „Training Center Retten und Helfen GmbH“ (TCRH) ertüchtigt und im Laufe des Jahres 2019 als Trainingsstätte genutzt werden soll, seitens des zuständigen Amtes von Vermögen und Bau Baden-Württemberg für die Polizei lediglich angemietet werden und somit nicht im Eigentum des Landes stehen wird. In der Vergangenheit wurde das Gelände von der Landespolizei Baden-Württemberg bereits sporadisch zu Übungs- und Ausbildungszwecken genutzt (z. B. länderübergreifende ATLAS Common Challenge zur Bewältigung von Terrorlagen).

Vor dem Hintergrund der aktuellen Berichterstattung in den Medien über „Uniter e. V.“ wurde das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration durch das TCRH am 28. November 2018 informiert, dass durch „Uniter e. V.“ in der Vergangenheit mehrere Fortbildungsveranstaltungen auf dem Gelände des TCRH durchgeführt wurden. Anmietungen des Areals erfolgten jedoch teilweise von externen Veranstaltern, sodass eine Verbindung zu „Uniter e. V.“ für das TCRH zunächst nicht eindeutig erkennbar war. Zukünftigen Anfragen hinsichtlich der Nutzung des Areals durch „Uniter e. V.“ soll nach Informationen der Landespolizei Baden-Württemberg seitens des TCRH offenbar nicht mehr nachgekommen werden.

14. welche Kenntnis die Landesregierung zu Ablauf, Gegenstand, Teilnehmerzahl und Veranstaltungsorten (wie bspw. Logenhäuser, Gaststätten, Verbindungshäuser, Vereinsheime, o. ä.) der als „SRT“ bezeichneten mutmaßlich monatlichen Treffen von „Uniter e. V.“ in Stuttgart, Ulm und Heilbronn hat;

Zu 14.:

Die Beantwortung der Frage kann nicht offen erfolgen, da aus dem Bekanntwerden der Antwort Rückschlüsse auf die Arbeitsweise, die Arbeitsfähigkeit und die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des LfV gezogen werden könnten. Hierdurch würde die Funktionsfähigkeit des LfV beeinträchtigt, was wiederum für die Interessen des Landes-Baden-Württemberg schädlich sein kann (vgl. § 4 Abs. 2 Nr. 3 des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes). Es wird daher auf den „VS-VERTRAULICH“ eingestuften Antwortteil verwiesen, welcher dem Landtag gesondert übermittelt wird.

15. ob den Sicherheitsbehörden bekannt ist, dass einige der öffentlich einsehbaren Adressangaben der Vorstandsmitglieder von „Uniter e. V.“ im Vereinsregister nicht korrekt sind und wie die Landesregierung gedenkt, in diesem Zusammenhang mit der Gemeinnützigkeit des o. g. Vereins umzugehen.

Zu 15.:

Im Hinblick auf Einzelfallfragen zur Gemeinnützigkeit gilt zunächst, dass die rechtlichen Verhältnisse natürlicher und juristischer Personen nach § 30 der Abgabenordnung (AO) grundsätzlich dem Steuergeheimnis unterliegen. Zu den vom Steuergeheimnis geschützten Verhältnissen, die nur mit ausdrücklicher Zustimmung des betroffenen Steuerpflichtigen bzw. dessen gesetzlichen Vertretern offenbart werden dürfen (vgl. § 30 Abs. 4 Nr. 3 AO), gehören sämtliche Verhältnisse, die im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens in Steuersachen der Behörde bekannt sind. Einzelfallbezogene Aussagen sind daher nicht möglich.

Die Finanzverwaltung überprüft routinemäßig und anlassbezogen das Vorliegen der gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit von gemeinnützigen Einrichtungen.

Ergänzend wird auf den „VS-VERTRAULICH“ eingestuften Antwortteil zu Frage 4. verwiesen, welcher dem Landtag gesondert übermittelt wird.

In Vertretung

Klenk

Staatssekretär